



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen  
Bundestages (per E-Mail)

Tel.: 030 590097-322  
Fax: 030 590097-420

Kopie:  
Mitglieder des Finanzausschusses des Bundesrates  
(per E-Mail)

E-Mail: Matthias.Wohltmann  
@Landkreistag.de

AZ: III900-10

Datum: 1.11.2019

**Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ (BT-  
Drucksache 19/14339) sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des  
Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (BT-Drucksache 19/14338)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die kurzfristig eingeräumte Möglichkeit, Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (BT-Drucksache 19/14338) zukommen lassen.

An dieser Stelle müssen wir allerdings vorab nachdrücklich betonen, dass sich die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in der frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Klimaschutzpaket aufgrund der extrem kurzen Fristsetzungen der Ministerien zur Abgabe von Stellungnahmen als völlig unakzeptabel dargestellt hat. Eine inhaltliche Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände an diesen wichtigen Gesetzgebungsprozessen war auf diese Weise nicht möglich und offenkundig seitens der Bundesregierung auch nicht gewollt. Ein solches Vorgehen ist nicht geeignet, die Akzeptanz in der Bevölkerung und in den Kommunen zu fördern.

Sehr bezeichnend ist es, dass es in Bezug auf das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung überhaupt keine offizielle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden hat. Dies widerspricht klar der geplanten gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 3 Bundes-Klimaschutzgesetz, wonach die Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren u. a. die Kommunen einbeziehen will. Auch wenn diese Vorschrift selbstverständlich noch nicht in Kraft ist, halten wir es für äußerst unglücklich, dass die Bundesregierung gleich zu Beginn der intensiven Anstrengungen mit Blick auf die Klimaschutzziele für 2030 – aus vermeintlichen Zeitgründen – hinter ihrem selbst formulierten Anspruch zurückbleibt.

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ist zunächst festzuhalten, dass Klimaschutz nicht ohne den ländlichen Raum funktioniert. Die Landkreise bekennen sich zum Klimaschutz und sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Aufgaben die Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen weitestgehend zu vermeiden. Bereits in der Vergangenheit sind hierzu in den Landkreisen entsprechende Maßnahmen ergriffen und umgesetzt worden. Der ländliche Raum darf aber auch nicht überfordert werden.

Es ist insoweit im Kontext des Klimaschutzprogramm 2030 zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung in ländlichen Räumen lebt und absehbar einen Großteil der absehbaren Lasten tragen wird. In den ländlichen Räumen befinden sich die meisten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Wind, Biomasse, Photovoltaik) sowie die dazugehörigen (teils noch zu errichtenden) Übertragungsleitungen. Die Wertschöpfung des naturgemäß besonders betroffenen industriellen Sektors erfolgt zu nahezu zwei Drittel in den Landkreisen bzw. zu 54 % in den ländlichen Räumen, d.h. jenseits der Verdichtungsgebiete. Die Menschen haben hier zudem längere Arbeitswege und es gibt auch für die Alltagswege im Vergleich zu den Städten kaum ÖPNV-Angebote (in dünn besiedelten ländlichen Räumen werden z.B. nur 4 % der Wege mit dem ÖPNV zurückgelegt; über die Hälfte der Verkehre in den ländlichen Räumen sind Binnenverkehre).

Es ist aus unserer Sicht deshalb zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 auch Gedanken um die Akzeptanz ihrer Maßnahmen im ländlichen Raum gemacht hat. Im Zentrum steht dabei die geplante Erhöhung der Pendlerpauschale bzw. die Einführung der Mobilitätspauschale, damit Menschen, die beruflich auf ein Auto angewiesen sind (rund drei Viertel der Erwerbstätigen in den ländlichen Räumen nutzt für den Weg zur Arbeit das Auto), nicht übermäßig belastet werden.

Erforderlich ist für den ländlichen Raum jedoch eine dauerhafte Lastenkompensation bei allen Betroffenen. Die Erhöhung der Pendlerpauschale und die Mobilitätspauschale sind aber zeitlich nur befristet für den Zeitraum 2021 bis 2026 vorgesehen. Danach ist für Pendler keine weitere Kompensation mehr geplant. Es ist aber illusorisch anzunehmen, dass bis dahin ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot von Alternativen zum bisherigen motorisierten Individualverkehr vorliegen wird.

Die Erhöhung der Pendlerpauschale und die Mobilitätspauschale greifen zudem erst ab dem 21. Kilometer. Menschen, die im ländlichen Raum ihren Arbeitsplatz haben und Arbeitswege unter 21. Kilometer bewältigen, sind insoweit überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl ihnen in den meisten Fällen keine Alternativen zur Nutzung des Autos zu Verfügung stehen.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch der private Individualverkehr im ländlichen Raum, der zu zwei Drittel immer noch mit dem PKW bewältigt werden muss, verteuert wird, auf den die Einwohner z.B. zur Nahversorgung oder zu Arztbesuchen mangels Alternativen jedoch angewiesen sind. Diese Belastung wird durch die Anhebung der Kfz-Steuer noch verschärft. Auch hier ist keine Kompensation vorgesehen.

Wir halten es für richtig, dass nach dem Gesetzentwurf die Kommunen des Weiteren die Möglichkeit erhalten sollen, eine finanzielle Beteiligung am Betrieb der Windräder zu erhalten.

Diese finanzielle Beteiligung sollte unseres Erachtens allerdings nicht nur für die jeweils betroffene Gemeinde sowie die Nachbargemeinden gelten, sondern auch für den jeweils betroffenen Landkreis.

Unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 des Grundgesetzes) muss die Möglichkeit der Gemeinden, höhere Grundsteuern für Windenergieanlagen in Sondergebieten zu erheben, zudem auf alle Standorte von Windenergieanlagen, d.h. auch jenseits der Sondergebiete, ausgedehnt werden. Weiter muss sichergestellt werden, dass naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Windenergieanlagen auch im Baurecht erhoben werden können.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen der anstehenden parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Wohltmann  
Beigeordneter